

aufgebracht wurden, sind in den späteren Jahren auf Grund des Landesgesetzes vom 2. April 1884 und der Reichsgesetze vom 6. Juli 1884 und vom 22. Juni 1889 die Kranken-, bez. die Unfall- und die Invaliditäts- und Altersunterstützungen der Arbeiter neu geregelt worden, welchen gemäss im Jahre 1891, bei einer Gesamtbelegschaft von 5632 Mann, von den Werksbesitzern

56 849 M. 77 Pf.	zu den Grubenkrankenkassen,
43 362 „ 03 „	zu der Unfallversicherungskasse und
167 896 „ 62 „	zur Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen,

268 108 M. 42 Pf. zusammen

beigetragen worden sind.

Alle bisher erwähnten widrigen Umstände zusammen haben natürlich nicht verfehlt, einen grossen Theil der Vortheile der in den vorhergehenden Zeiten eingeführten technischen Fortschritte, Erzbezahlungserhöhungen und Abgabenerleichterungen zu absorbiren und dadurch die Ertragsfähigkeit des Freiburger Bergbaues in hohem Grade zu beeinträchtigen und selbst dessen weitere Existenz zu gefährden. Hiergegen galt es mit allen zur Zeit möglichen Mitteln anzukämpfen.

Da die von der Natur gegebenen Grundlagen der Erzproduktion, die Erze in den Erzgängen, nicht häufiger und nicht reicher an Metallgehalt und die locale Anordnung und Verbreitung sowie der Umfang der Erzmittel nicht günstiger für den Abbau, als sie sind, gestaltet werden können, so kam es darauf an, soweit thunlich, die durch die neuere Technik sich darbietenden Mittel zur Vervollkommnung und Verwohlfilerung des Grubenbetriebes überhaupt und insbesondere der Erzproduktion in Anwendung zu bringen, ausserdem die auf der Erzproduktion lastenden Abgaben zu beseitigen, um wenigstens dadurch die Gestehungskosten der verwerthbaren Produkte möglichst herabzuziehen.

In ersterer Hinsicht sind mehrere in den letzten beiden Jahrzehnten eingeführte Neuerungen und Verbesserungen hervorzuheben, als